

welche vereidete Sachverständige haben. Die Behörden würden die Makler wohl kennen, und würden keinen annehmen, welcher keine Erfahrung und keine Kenntnisse habe.

Der Abg. v. Mayer bemerkt zur Rechtfertigung seines frühern Amendements, daß der wichtige Einfluß auf den Geschäftsgang, welchen dieser §. haben müsse, Veranlassung gewesen sei, daß eine Besprechung mit einigen Kaufleuten mit Zuziehung des Vicepräsidenten D. Haase vorläufig statt gefunden habe, und man sich im Allgemeinen über das Beantragte vereinigt und geglaubt habe, daß die letztere Fassung, wonach diese Zeugnisse denen anderer Sachverständiger gleich geachtet werden sollen, Mißbrauch hervorrufen könnte. Die Bedenken, welche von juristischer Seite aufgestellt worden, seien größtentheils dadurch gehoben, daß nur von Seiten der Behörden solche Atteste gefordert werden könnten, also nur von denen, welchen sie ganz besonders gehalten sind, die Atteste der Wahrheit gemäß zu geben. Man sei allerdings etwas weit gegangen, und er sei ebenfalls der Meinung, davon zurückzukommen, und die jetzt vorliegende Fassung als die zweckmäßige anzuerkennen.

Der Abg. Sachse erklärt sich ebenfalls für das Deputationsgutachten, wie es jetzt laute. — Der Abg. v. Thielau äußert sich dahin, daß er bei der frühern Berathung gegen den Entwurf gestimmt habe, und sich auch heute gegen denselben erkläre, besonders da seine damals vorgebrachten Gründe noch nicht widerlegt seien. Würde man den Satz so stellen, daß die Makler als vereidete Sachverständige unbedingt anzusehen seien, so würden sie in Geschäften gebraucht werden können, von denen sie gar nichts verstünden. Er halte die zuerst aufgestellte Meinung für die richtige.

Staatsminister v. Könneritz erwiedert, daß der Beschluß, die Atteste der geprüften Makler nur als Privatzeugnisse gelten zu lassen, mit allgemeinen Grundsätzen der Beweis-theorie in Widerspruch stehe; allgemeiner Satz der Beweis-theorie sei aber, daß die Zeugnisse öffentlicher Beamten innerhalb der Grenzen ihres Amtes Beweiskraft hätten; nun seien auch die Makler öffentliche Beamte, und es würden, wenn man ihre Zeugnisse nur als Privatzeugnisse gelten lasse, diese gar nichts gelten, die Makler müßten jedesmal wieder beeidigt werden, es könnten ihre Zeugnisse ohne Recognition nichts bewirken, sondern sie würden nur als Zeugnisse von Privaten angesehen werden, mithin würde dieser Beschluß vollkommen der Beweis-theorie, wie auch der Maklerordnung widersprechen, da im §. 1. gesagt sei: Die Makler sind öffentliche Beamte. Welcher Widerstreit würde es sein, wenn man die Maklervorschrift producire und in ihr sage, ihre Zeugnisse sollen nicht wie die der öffentlichen Beamten Beweiskraft haben. Der Bemerkung des Abg. v. Thielau über ihre Gutachten als Sachverständige könne man entgegensehen, daß dieser Fall wohl auch bei andern Sachverständigen eintreten könne.

Der Abg. v. Thielau hält sich durch die angeführten Gründe nicht für überzeugt, da die Makler in einem ganz andern Verhältnisse stünden, als andere Sachverständige. Wenn

sie als Sachverständige gelten sollten, so müsse die Frage vorgehen, ob sie die Geschäfte auch verstünden, wozu sie als Sachverständige gebraucht werden sollten? Wenn sie als Sachverständige von Amtswegen gebraucht würden, so sei zudem eine Exception gegen ihre Qualification ausgeschlossen. —

Dabei erinnert der Staatsminister v. Könneritz an den Inhalt der Maklerordnung, welche vorschreibe, daß die Makler in Beziehung auf die ihnen übertragenen Geschäfte geprüft werden sollen, und daß für jede Art des Handels ein besonderer Makler bestellt werde. —

Auch der Abg. Sachse findet nothwendig, daß man den Zeugnissen der geprüften Makler Beweiskraft beilege, weil es oft an andern Personen fehlen würde, die taxiren könnten; man habe nicht für alle Branchen Sachverständige, und für Mobilien, Waaren u. dgl. müsse man doch auch Jemand haben. Wenn diesem Artikel nachgegangen werde und die Makler vollkommene Kenntniß hätten, so würde dieß von großem Nutzen sein, hätten sie diese aber nicht, so sei ein fehlerhaftes Verfahren der Administration daran schuld, indem man solche Leute nicht dazu nehmen solle, welchen die erforderlichen Kenntnisse abgingen. Hätten aber die Zeugnisse dieser Makler keine Beweiskraft, so würde man dadurch oft das Mittel sich entziehen, den Beweis zu führen, und man müßte es dann fast immer auf den Eid ankommen lassen.

Der Abg. Claus nimmt hierauf das Wort, um sich dahin zu erklären, daß, wenn er auch bei der ersten Berathung über den Gegenstand mit der Fassung des §. 1. von dem Gesetzesentwurfe sich deshalb nicht einverstanden erklären konnte, weil ohne alle Abstufung die Schlußzettel und Bücher sammt den Attestaten der Makler in eine Linie gestellt worden, so müsse er doch jetzt seine Bedenken für erledigt erachten. Die nunmehr vorliegende Fassung desselben §. lasse eine Gradation des Vertrauens eintreten, indem man die Schlußzettel und Bücher, ferner die Attestate, welche sich auf die von den Maklern vermittelten Handelsgeschäfte beziehen, mit völliger Beweiskraft bekleide, dagegen andere von denselben ausgestellte Attestate gleich solchen sonstiger vereideter Sachverständiger betrachte. So lange Makler sich des Vertrauens als öffentliche Beamte nicht verlustig gemacht hätten, müsse man doch zugestehen, daß ihre Zeugnisse einer Recognition nicht bedürfen würden, und komme nun noch hinzu, daß dergleichen Zeugnisse nur durch die competente Behörde gefordert würden, so möchte man sich doch wohl gänzlich über den §. 1., der zur Abstimmung vorliege, beruhigen können.

Der Abg. Meißel: Es werde in der vorgeschlagenen Fassung des §. gesagt, „nur als Attestate anderer vereideter Sachverständigen“; dadurch spreche man aber aus, daß die Makler Sachverständige seien; denn sonst könne man nicht das Wort „anderer“ gebrauchen. Nun sei von Leipzig nachgewiesen, daß unter den Maklern viele existiren, welche diese Kenntnisse nicht hätten. Ferner werde gesagt, daß sie von den Hauptbranchen Kenntniß haben sollten; unter diesen sei aber so viel begriffen, daß sie vielleicht 10 u. 12 Artikel von einer solcher